

# **Satzung der Stadtschulpflegschaft Rheinbach**

## **§ 1 Name, Zweck, Aufgaben**

1. Die Stadtschulpflegschaft Rheinbach versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss der Schulpflegschaften aller Schulen, die der Stadt Rheinbach zugeordnet sind und die im Sinne des Schulgesetzes von Nordrhein Westfalen als Elternvertretung der jeweiligen Schulen gewählt wurden.
2. Die Stadtschulpflegschaft ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Sie vertritt die Anliegen der Eltern nach außen, insbesondere im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport, wo sie einen Sitz mit beratener Stimme hat, sowie gegenüber der Rheinbacher Verwaltung sowie den angrenzenden kommunalen Verwaltungen.
3. Die Stadtschulpflegschaft greift nicht in die Zuständigkeiten einzelner Schulpflegschaften ein.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Die Schulpflegschaften aller Schulen gemäß §1 Nr.1 entsenden je eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in als Mitglieder der Stadtschulpflegschaft. Diese sollen die Schulpflegschaftsvorsitzenden sein, können aber auch andere Schulpflegschaftsmitglieder sein.
2. Die Delegierten können vom Entsendungsgremium unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit per Beschluss abberufen oder ersetzt werden.

## **§ 3 Versammlung der Stadtschulpflegschaft**

1. Die Versammlung der Stadtschulpflegschaft besteht aus den Mitgliedern gemäß § 2.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn für mindestens die Hälfte der vertretenen Schulen ein/e Vertreter/in anwesend ist.
3. Beschlüsse werden, wenn nicht anderweitig geregelt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Jede vertretene Schulpflegschaft hat unabhängig von der Schulgröße eine Stimme.
4. Die Versammlung wählt aus ihren Reihen den/die Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Es können zudem maximal zwei Beisitzer gewählt werden. Diese zwei bis vier Personen bilden den Vorstand.
5. Die Versammlung berät und/oder beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand gemäß §3 Nr. 4 oder von den Mitgliedern gemäß § 2 vorgelegt werden.

6. Der Vorstand beruft die Versammlung der Stadtschulpflegschaft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich ein. Die Versammlung ist ebenfalls auf Wunsch von mindestens drei Schulpflegschaften einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin.
7. Über die Versammlungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das anschließend allen Mitgliedern gemäß § 2 zugesandt wird.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Im Vorstand sollen möglichst viele Schulformen vertreten sein.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Versammlung der Stadtschulpflegschaft aus. Er vertritt die Stadtschulpflegschaft nach außen, insbesondere gegenüber der Stadt Rheinbach und im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtschulpflegschaft. Er beruft die Versammlung der Stadtschulpflegschaft ein und bereitet diese vor. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Stadtschulpflegschaftssitzungen.

#### **§ 5 Wahlen zum Vorstand**

1. Wahlen des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin sowie der maximal zwei Beisitzer finden in jedem Jahr spätestens in der ersten Novemberwoche statt.
2. Es muss von den Anwesenden ein Wahlleiter benannt werden, der weder im aktuellen Vorstand Mitglied ist noch für den zukünftigen Vorstand kandidiert.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahlen sind geheim; einstimmig kann die Versammlung von geheimer Wahl absehen. Das Wahlergebnis wird unmittelbar der Rheinbacher Verwaltung, insbesondere jedoch dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport sowie dem Leiter des Fachbereiches Schule, Bildung und Sport mitgeteilt.
4. Der Vorstand führt nach Ablauf der Mandatsdauer seine Aufgabe solange weiter, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat, auch wenn die Mitglieder des Vorstandes nicht mehr der Elternschaft ihrer Schule angehören.
5. Das Mandat eines Vorstandsmitgliedes endet jedoch vorzeitig, wenn er/sie das Amt niederlegt oder von der Elternschaft ihrer Schule abberufen wird. Das Mandat des/der Vorsitzenden geht in diesem Fall unmittelbar auf die gewählte Stellvertretung über, für die Restdauer des Mandates ist ein/e neue/r Stellvertreter/in aus § 2 Nr. 1 zu wählen. Legen sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die Stellvertreter/in ihre Mandate nieder, sind unmittelbar Nachwahlen durchzuführen.

6. Die Versammlung kann Personen aus dem Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen. Werden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in abberufen, finden sofort Neuwahlen gemäß §5 Nr. 3 statt. Wurde nur ein Vorsitzender abberufen, ist für die Restdauer des vakanten Mandates ein neues Vorstandsmitglied aus den Beisitzern zu wählen. Sind keine Beisitzer vorhanden, finden generell Neuwahlen statt.

## **§ 6 Wahl- und Geschäftsordnung**

In allen hier nicht explizit genannten Punkten gelten die Empfehlungen des Schulministeriums NRW zur Wahl- und Geschäftsordnung für Schulmitwirkungsghremien.

## **§ 7 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann nur von der Versammlung gemäß § 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Rheinbach, im März 2015